

Universität Duisburg-Essen
SG Einschreibungs- und Prüfungswesen
Vorsitzende der Prüfungsausschüsse
Universitätsstraße 2
45117 Essen

Aushang

Datum 19. Dezember 2008

Hinweise zur rechtzeitigen Einreichung von Attesten

(Aushang vom 3. April 2007)

Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung setzt voraus, dass ein wichtiger Rücktrittsgrund vorliegt und der Rücktritt unverzüglich gegenüber dem Prüfungsamt erklärt wird. „Unverzüglich“ bedeutet gem. § 121 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“. Eine Rücktrittserklärung, die innerhalb von **drei Werktagen** nach einem versäumten Prüfungstermin erfolgt, gilt in der Regel noch als unverzüglich.

Mehr noch als die Einreichung unqualifizierter Atteste kommt es bei den Studierenden sehr häufig zu verspätet eingereichten Attesten. Daher soll hier nochmals auf die Einhaltung der Frist zur rechtzeitigen Einreichung des Attests hingewiesen werden.

1. Fristbeginn und -ende

Der Prüfungstag wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Daher beginnt die Frist von drei Werktagen einen Tag nach der Prüfung zu laufen.

Als Werktage gelten die Tage von Montag bis einschließlich **Samstag**. Liegt das Ende der Frist allerdings auf einem Samstag, so endet die Frist erst am nächsten Werktag, damit am Montag. Dasselbe gilt, wenn die Frist an einem Sonntag oder gesetzlichen Feiertag abläuft.

ACHTUNG: Entgegen der gesetzlichen Fristenregelung werden Feiertage und Sonntage bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet, da sich diese nach Werktagen berechnet.

Beispiel:

Der Prüfungstag ist ein Mittwoch. Die Dreitages-Frist beginnt daher am Donnerstag und endet am Samstag. Endet eine Frist auf einem Samstag, so gilt als Fristende der nächste Werktag, § 193 BGB. Demzufolge endet die Frist am Montag.

2. Möglichkeiten zur Einreichung des Attests

Entgegen der Annahme vieler Studierender ist die Einreichung keineswegs nur persönlich zu den regulären Öffnungszeiten des Prüfungsamtes möglich.

Der rechtzeitige Zugang kann auf verschiedenen Wegen erfolgen. So kann die Rücktrittserklärung z.B.

- In den Briefkasten des Prüfungsamtes eingeworfen oder
- dem Prüfungsamt auf postalischem Weg zugeleitet werden. Bei postalischer Zusendung ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- Ferner ist eine Abgabe beim Pförtner im Erdgeschoss vor der Cafeteria oder ein Einwurf im Briefkasten der Universitätsverwaltung möglich. Allerdings wird der Eingang nicht sofort zeitlich erfasst, sondern erst mit Eingang beim Prüfungsamt selbst. Diese Zeitverzögerung sollte bei der Einreichung berücksichtigt werden. Das Risiko einer Verspätung trägt in jedem Falle der Studierende.

Gez. Prof. Dr. W. Hamann
Der Vorsitzende der Prüfungsausschüsse